

# **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Gemeinde Elxleben vom 01.10.2018**

Aufgrund der §§ 27,27a, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. September 2013 (GVBl. S. 251, 259) erlässt die Gemeinde Elxleben als Ordnungsbehörde<sup>1</sup> folgende Verordnung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Elxleben sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
  - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Plätze, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
  - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
  - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Gebiet der Gemeinde Elxleben zugänglichen
  - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
  - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
  - c) die öffentlichen Toilettenanlagen
  - d) der öffentlichen Benutzung dienenden Gemeinde- und Busanlagen (Warteflächen, Wartehäuschen, Straßenbeleuchtung)
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3 a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.  
Hierzu gehören:
  - a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
  - b) Kinderspielplätze;
  - c) Gewässer und deren Ufer.

## **§ 3**

## **Verunreinigungen<sup>2</sup>**

- (1) Es ist verboten:
- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen.
  - b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen.
  - c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten)<sup>3</sup> in die Entwässerungsrinne einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

### **§ 4 Wildes Zelten**

In öffentlichen Anlagen ist das Zelten oder Übernachten untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften<sup>3</sup> speziell geregelt wird.

### **§ 5 Wasser und Eisglätte**

Wasser darf nur in die Entwässerungsrinne geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

### **§ 6 Betreten und Befahren von Eisflächen<sup>4</sup>**

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Gemeinde Elxleben dafür freigegeben worden sind.

### **§ 7 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll<sup>5</sup>**

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt

sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

## **§ 8 Leitungen**

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

## **§ 9 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden**

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

## **§ 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke**

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

## **§ 11 Hausnummern<sup>6</sup>**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Gemeinde Elxleben zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Gemeinde Elxleben kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

## **§ 12 Tierhaltung**

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.

- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielflächen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.
- (3) Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, im Bereich der Fußgängerzone, einschließlich des Marktplatzes, in Spielstraßen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden<sup>7</sup>.
- (4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (5) Das Füttern fremder oder frei lebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden<sup>8</sup>.

### **§ 13 Bekämpfung verwilderter Tauben**

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

### **§ 14 Unbefugte Werbung**

- (1) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
  - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
  - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
  - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen<sup>9</sup>.
- (2) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

### **§ 15 Ruhestörender Lärm**

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten<sup>10</sup> sind an Werktagen die Zeiten von:  
12.00 bis 13.00 Uhr (Mittagsruhe)  
20.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe);  
für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

- (3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen<sup>11</sup>.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 16 Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 19 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 19 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein.
  - 1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
  - 2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
  - 3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt<sup>12</sup>

## **§ 17**

## **Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen<sup>13</sup>**

In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen), die Verrichtung der Notdurft, das Nächtigen auf Bänken und Stühlen die Beeinträchtigung der Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken).

### **§ 18 Anpflanzungen**

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

### **§ 19 Ausnahmen**

Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeinde Elxleben Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

### **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt.<sup>14</sup>;
  2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt<sup>15</sup>;
  3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c Abwässer und Baustoffe in die Entwässerungsrinne einleitet, einbringt oder dieser zuleitet<sup>15</sup>;
  4. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
  5. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gasse schüttet;
  6. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
  7. § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt<sup>6</sup>;
  8. § 7 Absatz 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
  9. § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
  10. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
  11. § 11 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht,
  12. § 12 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt;
  13. § 12 Absatz 3 Hunde nicht an der Leine führt;
  14. § 12 Absatz 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
  15. § 12 Absatz 5 fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert;
  16. § 13 verwilderte Tauben füttert;
  18. § 14 Absatz 1 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;

19. § 15 Absatz 3 während der Mittags- und/oder Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
  20. § 15 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
  21. § 16 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
  22. § 16 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und vor Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
  23. § 16 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
    - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
    - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
    - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
  24. § 17 Andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt
  25. § 18 Absatz 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Gemeinde Elxleben (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

## **§ 21 Geltungsdauer**

Diese Verordnung gilt bis zum 30.09.2038.

## **§ 22 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften**

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Gemeinde Elxleben, den 21.11.2018

gez. Koch  
Bürgermeister

### **Erläuterungen**

1. Erlässt die Verwaltungsgemeinschaft oder Erfüllende Gemeinde eine solche ordnungsbehördliche Verordnung für ihr gesamtes Gebiet, so haben die Mitgliedsgemeinden gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 OBG ein Anhörungsrecht. Gemäß der Formvorschrift in § 32 Abs. 1 Nr. 4 ist (in der Präambel) auf die durchgeführte Anhörung sowie die angehörten Stellen zu verweisen.

2. Das Verbot der Verunreinigung öffentlicher Straßen i. S. des Straßen- und Straßenverkehrsrechts ergibt sich bereits aus § 17 Abs. 1 ThürStrG und § 32 Abs. 1 StVO. Ein Verstoß gegen das straßen- und straßenverkehrsrechtliche Verunreinigungsverbot stellt

eine Ordnungswidrigkeit nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 ThürStrG und § 49 Abs. 1 Nr. 27 StVO dar und kann entweder durch den zuständigen Straßenbaulastträger - in Ortsdurchfahrten durch die Gemeinde - oder durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde geahndet werden (§ 8 Abs. 1 der Zuständigkeits-VO für den Geschäftsbereich des TIM vom 16. April 2008 - GVBl. S. 102). Für Anlagen ergibt sich das Verbot der Verunreinigung aus § 27 Abs. 1 KrWG. Ein Verstoß kann als Ordnungswidrigkeit nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 KrW-/AbfG durch die kreisfreie Stadt oder das Landratsamt als untere Abfallbehörde geahndet werden. Im Mai 2004 ist die vom Thüringer Landesverwaltungsamt erlassene Anti-Graffiti-Verordnung (Staatsanzeiger Nr. 24/2004, Seite 1500) in Kraft getreten. Durch § 1 der Verordnung wird die unbefugte Veränderung des Erscheinungsbildes einer fremden Sache durch das Aufbringen von Farbe oder andere Substanzen oder von Gegenständen verboten. Gemäß § 2 der Verordnung können Verstöße gegen dieses Verbot als Ordnungswidrigkeit von den allgemeinen Ordnungsbehörden verfolgt werden. Damit besteht hinsichtlich der ordnungsbehördlichen Verordnung der kommunalen Ordnungsbehörden nur noch ein Regelungsbedarf für Beschädigungen, wobei aber strafrechtlichen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft wegen § 303 StGB zunächst der Vorrang eingeräumt werden sollte (siehe auch FN 15)

3. Insbesondere für den Außenbereich gehen die spezialgesetzlichen Vorschriften des Landesrechts einer Regelung nach dem OBG vor. Eventuelle Verbote durch ordnungsbehördliche Verordnung zur Vermeidung besonderer Gefahren sind zwar weiterhin möglich; sie dürfen jedoch nicht denselben Schutzzweck verfolgen, soweit die Spezialregelungen hier abschließend ist. So kann etwa das Zelten im Wald nach § 6 Abs. 6 ThürWaldG vom jeweiligen Waldbesitzer gestattet werden. In den nach dem 4. Abschnitt des ThürNatG festgelegten Landschaftsbestandteilen haben die jeweiligen Festsetzungen der besonderen Rechtsverordnung Vorrang. Gleiches gilt für Regelungen durch die untere Naturschutzbehörde gem. § 34 Abs. 4 S. 1 ThürNatG.

4. Diese Vorschrift kann um das Badeverbot in bestimmten Gewässern erweitert werden, wenn z. B. durch Verunreinigungen oder gefährliche Strömungen eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit besteht (vgl. § 46 Abs. 1 OBG)

5. Zuständig für die Abfallentsorgung sind die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Abfallbehörden. Sollten die in § 7 genannten Tatbestände bereits durch Abfallsatzungen der entsorgungspflichtigen Körperschaften geregelt sein, entfällt eine Regelung durch die Ordnungsbehörde. In diesem Falle wäre für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit wegen der spezialgesetzlichen Regelung die untere Abfallbehörde zuständig. Anders verhält es sich bei von der Gemeinde an öffentlichen Straßen i. S. des Straßenrechts aufgestellten Abfallbehältern (Papierkörben), weil die Gemeinde nicht als abfallentsorgungspflichtige Körperschaft, sondern als Trägerin der Straßenbaulast, der Verkehrssicherungspflicht für öffentliche Straßen und als Trägerin der polizeilichen Reinigungspflicht nach § 49 ThürStrG handelt (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16.06.1994 Az. 9 A 4246/92).

6. Diese Vorschrift konkretisiert die sich aus § 126 Abs. 3 BauGB ergebende Verpflichtung des Eigentümers, eine Hausnummer am Grundstück anzubringen. Diese Regelung kann bei Erlass einer eigenen Hausnummern-Satzung (Satzungsmuster C 9) entfallen. Mit dem Thüringer Innenministerium konnte hier Einvernehmen erzielt werden, dass es sich dabei um eine Selbstverwaltungsaufgabe handelt.

7. Inwieweit der Anleinzwang durch eine ordnungsbehördliche Verordnung oder durch eine Verfügung im Einzelfall geregelt wird und in welchem Umfang (Begrenzung auf bestimmte Straßen und öffentliche Anlagen oder unbegrenzt auf alle Straßen und öffentliche Anlagen), ist abhängig von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Seit dem Erlass der Thüringer Gefahrenhundeverordnung vom 21. März 2000 (Staatsanzeiger Seite 884), die abschließende Regelungen hinsichtlich der Beschränkungen für besonders gefährliche Hunde trifft, ist eine Bestimmung über gefährliche oder gar bissige Hunde, die sich mit dem dortigen Regelungsgehalt (teilweise) überschneidet, aber jedenfalls unzulässig. Es können daher im Rahmen der ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinden nur noch allgemein für alle



Hunde geltende Regelungen getroffen werden. Für den Wald ergibt sich das Anleingebot für Hunde, die nicht zur Jagd verwendet werden, aus § 6 Abs. 2 Satz 2 ThürWaldG. Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten i. S. v. § 47 Abs. 1 Nr. 1 ThürWaldG durch die untere Forstbehörde (§ 40 ThürWaldG) geahndet werden.

8. Allgemeine Fütterungsverbote in Bezug auf freilebende Katzen können insbesondere dann im Interesse der Erhaltung der Sicherheit und Ordnung ausgesprochen werden, wenn durch das ausgebrachte Futter auch krankheitsübertragende Arten, wie etwa Ratten, ange-lockt werden können (vgl. OVG Koblenz Az.: 6 A 12111/00). Soweit diese Gefahr räumlich eingrenzbar ist, kann ein solches Verbot auf Teile einer Gemeinde beschränkt werden. Im Falle einer Ausnahmeregelung zugunsten sog. „kontrollierter Fütterungen“ durch Einrichtungen des Tierschutzes (z. B. die örtl. Tierschutzvereine) sollten die zur Vermeidung einer Gefahr notwendigen Maßnahmen durch Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt sichergestellt werden.

9. § 83 Abs. 1 Nr. 2 ThürBO bleibt unberührt. Hinsichtlich der öffentlichen Straßen i. S. des Straßenrechts ergibt sich das Verbot des § 14 Abs. 2 Buchstabe c bereits aus § 7 Abs. 1 i. V. m. § 8 FStrG und § 14 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 1 ThürStrG. Danach bedarf diese Art der straßenrechtlichen Sondernutzung innerhalb der Ortslage der Erlaubnis der Gemeinde. Sofern eine gemeindliche und entsprechend bewehrte Sondernutzungssatzung besteht (vgl. GStB-N 44/1993), kann eine Zuwiderhandlung als Ordnungswidrigkeit durch die Gemeinde verfolgt werden. Unter der Voraussetzung, dass im Gemeindegebiet außerhalb der öffentlichen Anlagen in ausreichendem Maße der freien Meinungsäußerung und der Wahlwerbung politischer Parteien (Art. 5 GG) sowie der freien Berufs- und Gewerbeausübung (Art. 12 GG) Platz und Raum geboten werden, was in aller Regel der Fall ist, stellt das Verbot des § 14 Abs. 2 keinen unzulässigen Eingriff in diese grundgesetzlich garantierten Rechte dar. Im Übrigen hat das VG Meiningen mit Beschluss vom 22.10.1993 Az. 5 E 479/93, Me, festgestellt, dass die Aufstellung eines Informationsstandes einer politischen Partei auf einer öffentlichen Verkehrsfläche der Sondernutzungserlaubnis bedarf, die Erteilung einer solchen im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde (Gemeinde) steht und Art. 5 Abs. 1 und Art. 21 GG es zulassen, in besonderen Einzelfällen einen Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ermessensfehlerfrei abzulehnen.

10. Seit Erlass der Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) ist den kommunalen Ordnungsbehörden für die dort aufgeführten Geräte und Maschinen eine eigene Regelung verwehrt. Sie sind insoweit unzuständig geworden. Nach Artikel 9 Abs. 1 Einigungsvertrag gelten die Vorschriften des Landes-kulturgesetzes (LKG) vom 14.05.1970 (GBl. S. 67) mit seinen Durchführungsvorschriften als Landesrecht (noch) fort. Als nächtliche Ruhezeit ist nach § 7 Abs. 1 der 4. DVO/LKG vom 14.05.1970 (GBl. II S. 343) die Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr einzuhalten. Zuständig für die Durchführung des LKG und seiner DVO sind die Städte und Gemeinden (§ 4 LKG i. V. m. §§ 7 Abs. 2, 8 Abs. 2, 9 Abs.3 der 4. DVO/LKG).

11. Somit können die Ordnungsbehörden nur die Zeiten der Mittags- und Abendruhe regeln. Welche Zeiten zu Mittags- und Abendruhezzeiten erklärt werden, richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und der jeweils herrschenden Anschauung. In Gewerbegebieten, Industriegebieten, Kerngebieten, Mischgebieten oder in den Zentren größerer Städte können die Ruhezeiten nicht generell gelten. Die Ruhezeiten müssen daher differenziert auf die einzelnen Nutzungsgebiete festgesetzt werden. Uneingeschränkt können sie Anwendung finden in reinen Wohngebieten oder in Kur- oder Erholungsorten sowie in Heilbädern. (Zur Definition der einzelnen Gebiete vgl. §§ 3, 7, 8, 9, 10 Baunutzungsverordnung).

12. Das Rechtsstaatsprinzip fordert bei der Benennung von Tatbeständen in Ausfüllung der Ermächtigungsnorm für Ordnungsbehördliche Verordnungen, dass Sachverhalte erfahrungsgemäß eine (abstrakte) Gefahr darstellen können. Dabei muss stets auch dem Bestimmtheitsgebot Genüge getan werden. Insbesondere genügt dazu der bloße Hinweis auf den öffentlichen Genuss von Alkohol – auch wenn dieser regelmäßig mit bestimmten Störungen einhergeht – nicht. Vielmehr wird ein solcher Verweis nur dann den von der einschlägigen Rechtsprechung (vgl. etwa VGH BW, Beschluss v. 06.10. 1998, Az. 1 S 2272/97)

aufgestellten Kriterien gerecht, wenn konkrete störende Verhaltensweisen, die daraus resultieren können, aufgezählt werden.

13. vgl. § 13 Abs.1 i. V. m. § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG; § 30 Abs. 1 Nr. 9 VorlThürNatG; § 12 Abs. 2 und 4 ThürWaldG und § 4 Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung vom 02.03.1993 (GVBl. S. 232)

14. Mit Gesetz vom 19. September 2013, GVBl. Nr. 9 S. 251, 259, ist in das Thüringer Ordnungsbehördengesetz durch den neuen § 27a die Ermächtigung eingefügt worden, an bestimmten, besonders schützenswerten Orten ein Alkoholkonsumverbot auszusprechen. Die Anordnung wurde vom Gesetzgeber an die Voraussetzung geknüpft, dass (Abs. 1) es sich um eine öffentliche Anlage/Verkehrsfläche in unmittelbarer Nähe einer Einrichtung für Jugendliche/Kinder, der Suchtberatung oder vergleichbarer sozialer Einrichtungen handelt bzw. (Abs. 2) sich die Belastung dieser Anlagen/Verkehrsflächen durch Ausmaß und Häufigkeit alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von der des übrigen Gemeindegebiets deutlich abhebt und damit auch für die Zukunft zu rechnen ist. Das Verbot soll sich im Fall des Abs. 1 an den Öffnungs- und Betriebszeiten der jeweiligen Einrichtung orientieren, kann aber auch im Fall des Abs. 2 zeitlich befristet werden. In beiden Fällen sind die Verbotsbereiche durch Hinweisschild kenntlich zu machen (Abs. 3).

15. Bevor ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet wird, muss zunächst geprüft werden, ob ein Straftatbestand nach § 303 (Sachbeschädigung), § 324 (Verunreinigung eines Gewässers), § 326 (umweltgefährdende Abfallbeseitigung) oder § 330 (schwere Umweltgefährdung) StGB erfüllt ist. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, ist der Vorgang an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben (vgl. § 41 Abs. 1 OWiG).

16. Die Geltungsdauer darf 20 Jahre nicht überschreiten - § 34 Abs. 2 OBG.